

**Gemeinde
Lohn**



**Gemeinde
Büttenhardt**

Vereinbarung

zwischen

Der Gemeinde Lohn

vertreten durch die Schulbehörde Lohn, diese vertreten durch den
Präsidenten

Thomas Zehnder

und dem Gemeinderat Lohn, dieser vertreten durch den Präsidenten
Erwin Bührer

und der Gemeindeschreiberin

Gianna Caduff

und

Der Gemeinde Büttenhardt

vertreten durch die Schulbehörde Büttenhardt, diese vertreten durch die
Präsidentin

Silvia Sigg

und dem Gemeinderat Büttenhardt, dieser vertreten durch den
Präsidenten

Heinz Brütsch

und dem Gemeindeschreiber

Jörg Staub

über

Die gegenseitige Übertragung des Primarschulunterrichts

1. Rechtsgrundlage

Wenn die Zahl der Schüler die Führung einer eigenen Schule oder einzelner Klassen nicht rechtfertigt oder erschwert und durch die Übertragung die Bildung der Schüler nicht beeinträchtigt wird, können Gemeinden durch besondere Vereinbarungen den Unterricht an eine andere Schulgemeinde übertragen. Die Übertragung des Unterrichts an eine andere Gemeinde bedarf der Zustimmung des Erziehungsdepartements (§ 1 des Schuldekrets vom 27. April 1981; SHR 410.100).

2. Übertragung des Unterrichts

Die Gemeinde Lohn überträgt den Unterricht der 1. bis 3. Klasse der Primarschule an die Gemeinde Büttenhardt. Unterrichtsort ist Büttenhardt.

Die Gemeinde Büttenhardt überträgt den Unterricht der 4. bis 6. Klasse der Primarschule an die Gemeinde Lohn. Unterrichtsort ist Lohn.

3. Kompetenzen Schulbehörden

Um die Schulbehörden beider Dörfer auseinander zuhalten, unterscheiden wir in dieser Vereinbarung zwischen "Schulbehörde am Schulort (SBS)" und "Schulbehörde am Wohnort (SBW)".

Beide Vertragsparteien informieren sich regelmässig über wichtige Belange, welche für die übertragenen Aufgaben von Bedeutung sind.

Die Belange der Dorfschule und der dort unterrichteten Schüler fallen in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen SBS.

3.1. Lehrpersonen

Für die an der Primarschule Büttenhardt unterrichtenden Lehrpersonen der 1. bis 3. Klassen ist die Schulbehörde Büttenhardt zuständig. Anstellungsbehörde für diese Lehrpersonen ist die Schulbehörde Büttenhardt zusammen mit dem Erziehungsdepartement, Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I.

Für die an der Primarschule Lohn unterrichtenden Lehrpersonen der 4. bis 6. Klassen ist die Schulbehörde Lohn zuständig. Anstellungsbehörde für diese Lehrpersonen ist die Schulbehörde Lohn zusammen mit dem Erziehungsdepartement, Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I.

3.2. Gemeinsame Sitzungen

In den Sitzungen der SBS ist das erste Traktandum die gemeinsame Schule. Zu diesem Traktandum nimmt ein Schulbehördemitglied der Nachbargemeinde teil. Zusätzlich finden bei Bedarf gemeinsame Sitzungen beider Schulbehörden statt. Die Zusammensetzung der Teilnehmer wird bedarfsorientiert festgelegt. Die Finanzierung dieser Sitzungen ist im Punkt 5 Finanzen geregelt.

3.3. Flex Tax

Die beiden Schulbehörden schicken die Anmeldungen an die betroffenen Eltern ihrer Gemeinden. Die Eltern sind verantwortlich für das Abholen der Abonnements auf der Post Lohn. Die Finanzierung ist im Punkt 5 Finanzen geregelt.

4. Schulvorsteher

Der Einfachheit halber wird bei den Schulvorstehern die männliche Form gewählt, gemeint sind aber die Amtsinhaber beider Geschlechter. Die Schulvorsteher werden durch die SBS gewählt. Sie werden gemäss Besoldungsreglement des jeweiligen Schulortes entlohnt.

4.1. Stufenübertritte

4.1.1. Übertritt Kindergarten - Primarschule

Der Übertritt vom Kindergarten in die Schule muss von den Schulvorstehern unter Einbezug der Kindergärtnerin geregelt werden. Bei Komplikationen müssen die SBS sowie die SBW informiert werden.

4.1.2. Übertritt Unterstufe - Mittelstufe

Der Wechsel von der Unterstufe an die Mittelstufe erfolgt im gleichen Klassenverband. Klassenwechsel von einzelnen Schülern werden nur in ausserordentlichen Fällen bewilligt. Die Lehrerzuteilung der einzelnen Klassen regeln die Schulvorsteher untereinander.

4.2. Stützunterricht und weitergehende Massnahmen zur Unterstützung von Schülern

Der Schulvorsteher informiert die SBS betreffend Schüler, die zusätzliche Unterstützung benötigen. Diese leitet die Informationen an die SBW weiter. Die Finanzierung ist im Punkt 5 Finanzen, geregelt.

4.3. Schulmaterial

Vor einer Neuanschaffung von Schulmaterial prüfen die Schulvorsteher, ob in ihrem Schulhaus noch Material vorrätig ist. Ein Austausch wird von den Schulvorstehern geregelt.

4.4. Stundenpläne

Die Stundenpläne werden durch die Schulvorsteher erstellt und soweit möglich an die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs angepasst. Allfällig vorgesehene Fahrplanwechsel im öffentlichen Verkehr, werden von beiden Schulbehörden in einer gemeinsamen Sitzung beraten. Für die Pensengesuche an das Erziehungsdepartement sind die Schulbehörden und Gemeinderäte der jeweiligen Schulstandortgemeinde zuständig.

4.5. Gemeinsame Anlässe

4.5.1. Skilager

In Zukunft findet ein gemeinsames Skilager Lohn-Büttenhardt statt. Die Organisation unterliegt den Schulvorstehern und ist von beiden Schulbehörden zu bewilligen.

Die Finanzierung ist im Punkt 5 Finanzen geregelt.

4.5.2. Allgemeine Verkäufe (z.B. SWISSAID)

Allgemeine Verkäufe werden unter den Schulvorstehern abgesprochen und der jeweiligen Schülersituation in den beiden Dörfern angepasst.

4.5.3. Altpapiersammlung

Die Altpapiersammlung wird in den beiden Dörfern von den jeweiligen 1. – 6. Klässler durchgeführt. Die Organisation unterliegt den Schulvorstehern. Der Gewinn fließt in die Schulkassen der jeweiligen Wohnortsgemeinden der beteiligten Schüler. Die Schulkassen führen die Schulvorsteher. Sie werden für ausserordentliche Aktionen am Schulort eingesetzt und dienen den Schülern beider Gemeinden an deren Schulort.

4.5.4. Schulvorsteher-Sitzungen

Bei Bedarf finden gemeinsame Sitzungen der Schulvorsteher statt.

5. Kompetenzen Gemeinderäte

5.1. Finanzen

Die Ausgaben werden in drei Kategorien eingeteilt.

Es entstehen:

- Standortkosten
- Wohnortkosten
- Gemeinsame Kosten

5.1.1. Standortkosten

Zu den Standortkosten werden Ausgaben wie für die Besoldung der Schulbehörde und der Pedellin sowie Kosten für den Schulhausbetrieb wie für Heizung, Strom und Wasser oder Sachversicherungen etc. gezahlt.

5.1.2. Wohnortkosten

Zu den Kosten der Wohnortgemeinde werden sowohl Ausgaben für jegliche Art von Sonderschulung und Stützunterricht als auch Fahrtkosten (Flex Tax) gezahlt.

5.1.3. Gemeinsame Kosten

Zu den Gemeinsamen Kosten werden die gesamten Ausgaben der beiden Gemeinden für die Lehrerbesoldungen, für die Informatik, für Material und Lehrmittel und für Schulreisen und Lager gezahlt.

Die Kosten für die 13. Monatslöhne gelten erst ab dem 1. August 2008 als gemeinsame Kosten.

5.1.4. Besonderes

Alle anfallenden Besoldungskosten, die ihren Ursprung vor dem Abschluss dieser Vereinbarung haben, gehen vollständig zu Lasten der betroffenen Gemeinde.

Die Einteilung der verschiedenen Konti können im Detail dem beigelegten Kontoplan entnommen werden.

Falls Änderungen im Verteilen der Kosten vorgenommen werden, müssen diese durch beide Gemeinderäte bewilligt werden.

5.2.1. Budget

Beide Schulbehörden erstellen ein Budget mit den zu erwartenden Ausgaben eingeteilt in die oben genannten Kosten.

Anschliessend werden die gemeinsamen Kosten zusammengeführt und nach Anteil der aktuellen Schülerzahlen in die Gemeindebudgets aufgeteilt. Stichtag ist der 1. Schultag des neuen Schuljahres.

Die Budgets unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen beider Gemeinden.

5.2.2. Budgetüberschreitungen

Sollten im Bereich der gemeinsamen Kosten Budgetüberschreitungen durch Unvorhergesehenes auftreten, haben die Schulbehörden dem Gemeinderat der Standortgemeinde einen begründeten Antrag zu stellen. Dieser wird über die Mehrausgaben befinden und die Behörden der Nachbargemeinde informieren.

5.2.3. Administrative Abwicklung der Zahlungen

Für die Begleichung der Rechnungen aller gemeinsamen Ausgaben wird von der Zentralverwaltung Lohn eine separate Abrechnung für beide Gemeinden geführt. Diese verrechnet mit dem im Punkt 5.2.1. genannten Verteiler die Kosten an die Gemeinde Büttenhardt.

6. Inventar

6.1. Mobiliar

Benötigt eine Gemeinde mehr Mobiliar als momentan vorhanden, werden die entsprechenden Gegenstände falls möglich ausgetauscht. Allfällig entstandene Reparaturen werden durch die Benützergemeinde bezahlt.

Alle Gegenstände bleiben im Besitz der ausleihenden Gemeinde. Es wird eine Inventarliste geführt.

6.2. Informatik

Bezüglich Beschaffung von Hard- und Software wird eine Kompatibilität zwischen den Schulen angestrebt. Dies bedingt bei Neuanschaffungen eine Absprache zwischen den Schulvorstehern und dem Informatikverantwortlichen.

6.3. Musikinstrumente

Die Instrumente, inklusiv Klavier, für die musikalische Grundausbildung am Schulort Büttenhardt, werden von der Gemeinde Lohn zur Verfügung gestellt. Es wird eine Inventarliste geführt. Der Unterhalt dieser Instrumente unterliegt der Gemeinde Büttenhardt.

7. Berichterstattung

Die Gemeinderäte werden durch ihre Schulreferenten, die Einsitz in ihrer Schulbehörde haben, über die Geschehnisse der beiden Schulen auf dem Laufenden gehalten.

8. Dauer, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. August 2008 in Kraft und gilt vorläufig für ein Jahr. Es werden frühzeitig Verhandlungen für eine Neuunterzeichnung aufgenommen.

Stellen die Parteien fest, dass eine Anpassung der Vereinbarung erforderlich ist, nehmen sie entsprechende Verhandlungen auf. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, der Genehmigung der zuständigen Organe beider Vertragsparteien sowie des Erziehungsdepartements.


Für die Gemeinde Lohn

Der Präsident der Schulbehörde:

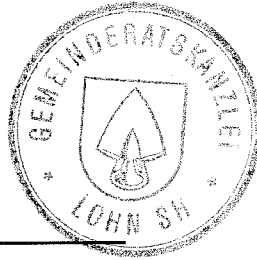


Thomas Zehnder

Der Gemeindepräsident:



Erwin Bührer



Die Gemeindeschreiberin:




Gianna Caduff

Lohn, 2.7.08


Für die Gemeinde Büttenhardt

Die Präsidentin der Schulbehörde:

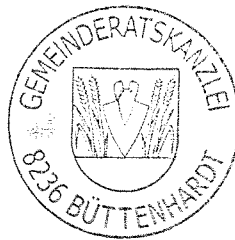


Silvia Sigg

Der Gemeindepräsident:



Heinz Brüttsch



Der Gemeindeschreiber:

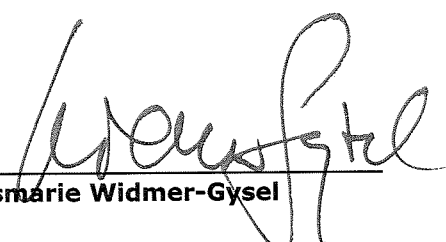


Jörg Staub

Büttenhardt, 07.07.2008

Vom Erziehungsdepartement genehmigt am:

Schaffhausen, 14.7.08



Rosmarie Widmer-Gysel